

S

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Juni 2020 10:01  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: Fristsache (18.06.): Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft (AE: 17.438/19)

**Verlauf:**

Empfänger	Gelesen
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	

[REDACTED]

für Sie auch noch zK, ich habe gesehen, dass Sie nicht im Verteiler waren.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] S2 BMAS  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Juni 2020 09:54  
**An:** [REDACTED] IIIa8 BMAS ; LReg BMAS  
**Cc:** IIIa8 BMAS ; S2 BMAS ; III BMAS  
**Betreff:** AW: Fristsache (18.06.): Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft (AE: 17.438/19)

[REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachfrage und den Hinweis. Nach dem Gespräch in der letzten Woche ist keine Antwort mehr erforderlich.

@LReg: Der Vorgang kann abgeschlossen werden.

Viele Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] IIIa8 BMAS [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 15. Juni 2020 14:26  
**An:** [REDACTED] S2 BMAS [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

**Betreff:** WG: Fristsache (18.06.): Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft (AE: 17.438/19)

[REDACTED]

am 10.6. hat Staatssekretär Böhning mit dem ZDH gesprochen. Hat dies Konsequenzen für die anliegende Eingabe des ZDH, die zeitlich vor der Videokonferenz eingetroffen ist (Schreiben vom 2. Juni)?

Besten Dank

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

**Gesendet:** Montag, 8. Juni 2020 08:56

**An:** [REDACTED]

**Betreff:** Fristsache (18.06.): Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft (AE: 17.438/19)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

angefügte Fristsache übersende ich Ihnen mit der Bitte um Übernahme.

Viele Grüße

[REDACTED]



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn  
Staatssekretär Björn Böhning  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Ø  
S2

17.438/19 Hei

zwV	Antw	Volum	AE für St.	Nr.:
Büro des Staatssekretärs Björn Böhning				
5. JUNI 2020				
Min	PST	ST	L-Reg.	
Verfügung Abt.			III	
Termin	18/6		Kopie an	

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
www.zdh.de

*Bitte für die  
Vorbereitung  
zum Termin  
am 10/6  
berücksichtigen!  
Hei 5/6*

Berlin, 2. Juni 2020

**Keine Anwendung der in den Eckpunkten für ein „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ beschlossenen Maßnahmen auf das Fleischerhandwerk**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

*Lich Ke Böhning,*

nicht ohne Sorge hat der Zentralverband des Deutschen Handwerks die vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischindustrie“ zur Kenntnis genommen.

So sehr auch uns die Bilder in den Medien über die Arbeits- und Unterbringungsbedingungen in den Großbetrieben der Fleischindustrie schockiert haben, so dürfen diese Missstände in einzelnen Betrieben nicht dazu genutzt werden, die in einer hochgradig arbeitsteiligen Wirtschaft unentbehrlichen Instrumente der Werkverträge und der Arbeitnehmerüberlassung pauschal zu diskreditieren. So sind diese Instrumente auch in vielen Branchen des Handwerks unerlässlich für eine zügige und qualitativ hochwertige Leistungserbringung.

Darüber hinaus ist für das Handwerk von besonderer Bedeutung, dass bei allen in den Eckpunkten geplanten Maßnahmen sehr genau zwischen den aktuell zu Recht im Fokus stehenden industriellen Schlacht- und fleischverarbeitenden Betrieben und den kleinbetrieblichen Strukturen des Fleischerhandwerks unterschieden wird.

So setzt sich der Bundesinnungsverband des Fleischerhandwerks als aktives Mitglied des 2016 geschlossenen bundesweiten Bündnisses gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Fleischwirtschaft seit Jahren erfolgreich für die Beachtung sämtlicher geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen ein, wie die vom Zoll ausgewiesene äußerst geringe Zahl von Verstößen im Fleischerhandwerk belegt. Dies zeigt, dass die in die den Eckpunkten vorgesehenen Verschärfungen der Vollzugsregelungen mit Blick auf das Fleischerhandwerk unangebracht sind.

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987

Bankverbindungen:



Begrüßenswert ist, dass in den Eckpunkten eine „rechtssichere Branchenabgrenzung“ angestrebt wird und für „Betriebe des Fleischerhandwerks eine gesonderte Betrachtung *möglich sein*“ soll. Angesichts der völlig unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Arbeitsbedingungen im Fleischerhandwerk einerseits und in der industriellen Fleischverarbeitung andererseits halten wir es aus Gründen der Rechtssicherheit insoweit für zwingend erforderlich, dass in dem anstehenden Rechtssetzungsverfahren diese Branchendifferenzierung normativ rechtssicher geregelt wird.

Diese Problematik der Unterscheidung zwischen Fleischindustrie und Fleischerhandwerk stellt sich seit Jahren auch im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG). So mag die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2 a SchwarzArbG im Baugewerbe und im Gebäudereinigungsgewerbe wegen deren besonderer Anfälligkeit für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit sachlich gerechtfertigt sein, im Fleischerhandwerk ist sie dies jedenfalls nicht. Im § 2 a Abs. 1 Nr. 9 SchwarzArbG wird jedoch lediglich Bezug auf die „Fleischwirtschaft“ genommen, was in der Praxis zur Folge hat, dass auch die kleinen Betriebe bzw. Geschäfte des Fleischerhandwerks zuweilen von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit kontrolliert werden und den besonderen Dokumentations- und Mitwirkungspflichten gemäß des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes unterworfen werden.

Um für die kleinen Betriebe des Fleischerhandwerks ein Signal der administrativen Entlastung zu setzen, wären wir sehr dankbar, wenn im Rahmen der gesetzgeberischen Umsetzung der vorgelegten Eckpunkte eine Klarstellung auch im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz dahingehend vorgenommen werden könnte, wonach der Begriff der „Fleischwirtschaft“ *nicht* Betriebe des Fleischerhandwerks umfasst.

Eine solche Klarstellung könnte bspw. erreicht werden durch folgende Änderung bzw. Ergänzung des Wortlautes in § 2 a Abs. 1 Nr. 9: „in der *industriellen* Fleischwirtschaft“.

Durch eine solche Ergänzung des Gesetzeswortlautes würde deutlich gemacht, dass im Fokus des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes – sachlich gerechtfertigt – im Regelfall die großen Unternehmen der industriellen Fleischverarbeitung stehen, nicht aber die kleinen Betriebe des Fleischerhandwerks.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Umsetzung der Eckpunkte für diese Rechtsklarstellungen einsetzen würde.

Mit freundlichen Grüßen

nl

